

NW_GERICHTE SA 22 5 vom 28. April 2022

NW Gerichte, 2022-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA 22 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA_22_5)

FR: NW_GERICHTE SA 22 5 du 28 avril 2022

IT: NW_GERICHTE SA 22 5 del 28 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Revisionsgesuche sind gemäss Art. 411 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen. Zuständig ist das Obergericht (Art. 29 GerG [NG 261.1]), welches in Ermangelung einer abweichenden Vorschrift in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Der Strafbefehl STA-Nr. A1 22 535 vom 22. Februar 2022 erwuchs mangels Einsprache innert Frist in Rechtskraft (Art. 354 Abs. 3 StPO) und ist deshalb revisionsfähig (Art. 410 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen (Art. 381 Abs. 1 StPO); sie gilt durch jeden unrichtigen Entscheid als beschwert. Revisionsgesuche sind - abgesehen von bestimmten, hier nicht interessierenden Ausnahmen - an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO).

E. 3

Stellt die Staatsanwaltschaft zugunsten einer verurteilten Person ein Revisionsgesuch, kann auf die Einholung einer Stellungnahme beim Betroffenen (bzw. bei der verurteilten Person) verzichtet werden.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrem Revisionsgesuch sinngemäss aus, dass der Betroffene mit Schreiben vom 21. März 2022 via Schweizerische Botschaft im Vereinigten Königreich mitgeteilt habe, dass er zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsübertretung nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei. Er habe insbesondere geltend gemacht, sein Fahrzeug sei im Dezember 2020 gestohlen worden. Zum Beweis habe er die Bestätigung der Strafanzeige vom 11. Dezember 2020 (act. 18) sowie die Bestätigung der Löschung der Versicherung vom 25. März 2021 (act. 19) aufgelegt. Mit andern Worten sei hinreichend bewiesen, dass er nicht für die Geschwindigkeitsüberschreitung verantwortlich sei.

E. 5

Danach liegt eine neue Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO vor, welche im Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls bereits vorhanden, der Staatsanwaltschaft aber nicht bekannt gewesen war. Sie sind zudem erheblich, denn sie begründen für den Betroffenen einen günstigeren Entscheid, er wäre nicht verurteilt worden. Aus diesem Grund ist das Revisionsgesuch gutzuheissen und der Strafbefehl STA-Nr. A1 22 535 vom 22. Februar 2022

4 ■ 5 aufzuheben. Die Sache ist antragsgemäss zur neuen Behandlung und Beurteilung an die Staatsanwaltschaft Nidwalden zurückzuweisen.

E. 6

Wird ein Revisionsgesuch gutgeheissen und die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen, sind die Kosten des Revisionsverfahrens vom Staat zu tragen. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.00 festgesetzt (Art. 23 PKoG; NG 261.2).

5 ■ 5 Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.